

3. 2277. (1) Nr. 15099.
K u n d m a c h u n g.

Mit Erlaß des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen ddo. 20. d. M., 3. 16241, ist für die auf den 2. k. M. December übertragene Staatsforstprüfung die Prüfungs-Commission bestimmt, und es sind nachstehende Commissionsmitglieder ernannt worden:

Als Präses der Görzer Wald- und Rentmeister Koller; als Commissäre die Forstmeister Johann Engelthaler und Hieronimus Ulrich; als Erfahmänner der k. k. Waldmeister Fiedler und der Forstmeister Miklig.

Dies wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 19. l. M., 3. 15014, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 23. November 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky, m. p. Statthalter.

3. 2250. (3) Nr. 15014.
K u n d m a c h u n g.

Laut Anordnung des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom heutigen, wird die Staatsprüfung für Forstwirthe auf den 2. December d. J. verlegt.

Dies wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 7. October l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 19. November 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky, k. k. Statthalter.

3. 2264. (3) Nr. 6318. E. Nr. 15023.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem Umstande, als von der Staatsverwaltung der Betrieb der südlichen Staatsseisenbahn im Laufe des Jahres 1851 in eigene Regie übernommen wird, und daß der bei ausgedehnterer Anwendung der Steinkohlenfeuerung auf der Strecke von Mürzzuschlag bis Laibach für das Jahr vom Juni 1851 bis Ende Mai 1852 veranschlagte, einem Quantum von 10000 Klafter 36" langen weichen Scheitern gleichkommende Holzbedarf zu bedecken ist, so werden alle Besitzer von Waldungen oder Holzvorräthen eingeladen, in Beziehung auf die Lieferung dieses Holzquantums ihre Anbote mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben, unter der Bezeichnung: „Offert zur Brennholzlieferung für die südliche k. k. Staatsseisenbahn“, längstens bis Ende Jänner 1851 an die k. k. Generaldirection für Communicationen, Abtheilung I in Wien, gelangen zu machen.

Von der Betheilung an dieser Concurrenz sind die Besitzer von kleinern Waldungen oder minderen Vorräthen um so weniger ausgeschlossen, als auch Anbote auf geringere Quantitäten überreicht werden können, nachdem die Gesamtmenge von 10000 Klaftern, welche sowohl in hartem, so wie in weichem Holz, als auch von geringerer Länge als 36 Zoll angeboten werden kann, auf sämtliche Stationen der ganzen Bahn von Mürzzuschlag bis Laibach vertheilt wird.

Jeder Unternehmungslustige hat die Quantität und die Gattung des Holzes, welches er zu liefern beabsichtigt und jenen Stationsplatz der Staatsbahn, auf welchem er das Holz aufzustellen gedenkt, genau zu bezeichnen, die Länge des Holzes und den billigsten Preis bestimmt anzugeben und zu erklären, von welchem Zeitpunkte an er die wirkliche Ablieferung beginnen, und in welchen Parthien, dann bis wann er dieselbe zu beenden sich verpflichten will, und in welcher Art er für die pünctliche Erfüllung seines Versprechens der Staatsverwaltung Sicherheit zu gewähren gedenke.

Das Holz muß ungeschwemmt, gesund und außer der Saftzeit geschlagen seyn, und aus

geklobenen Scheitern, nämlich ohne Beimengung von Prügeln bestehen, und auf dem Ablieferungsplatz in zwanzig Klaftern (Wiener Maß) langen Reihen, mit nur 2 Kreuzlösen und einem Aufmaße von vier Zoll, fest und gut geschlichtet aufgestellt werden.

Bis zur erfolgten Uebernahme durch die Organe der Staatsverwaltung steht das Holz auch in der Eisenbahnstation auf Gefahr des Lieferanten.

Sollte den l. f. Organen die Schlichtungsart nicht vertragmäßig oder nicht fest und eng genug erscheinen, so steht es dem l. f. Uebernahmebeamten frei, eine beliebige, 20 Klafter lange Holzreihe in Gegenwart des Lieferanten oder seines Bestellten, oder wenn derselbe dabei zu seyn sich weigerte, auch ohne dessen Gegenwart umschlichten zu lassen, und der Lieferant hat sich verbindlich zu machen, das ganze zur Uebernahme bereit stehende Quantum, nach Maßgabe des bei der Probeschlichtung der gewählten Reihe gefundenen Resultates, unweigerlich zu übergeben.

Die Uebernahme erfolgt spätestens 8 Tage nach der von dem Lieferanten erstatteten Anzeige der geschehenen Ablieferung und Schlichtung der Hölzer, und kann bei großen Lieferungen auch parthienweise Statt finden.

Für die übernommenen Holzlieferungen wird die Zahlung über Beibringung des Uebernahme Scheines mit thunlichster Beschleunigung entweder in Wien, oder bei der Landeshauptcasse in Graz, Laibach oder Klagenfurt, gegen gestämpelte Quittung geleistet werden, jedoch hat der Lieferant, falls er zur Sicherung des Vertrages der Staatsverwaltung nicht früher eine entsprechende Caution leisten würde, wenigstens fünf Procent der Forderung als Caution so lange zurückzulassen, bis seine Contractverbindlichkeit vollkommen erfüllt ist.

Brennholz, welches nicht die bedungene Qualität oder Länge hätte, oder nicht durchaus aus Scheiterholz bestände, sondern mit Prügeln Holz vermengt wäre, kann von der Staatsverwaltung ganz zurückgewiesen werden, und der Lieferant wäre verbunden, das zur Annahme nicht geeignete Holz binnen 14 Tagen vom Stationsplatz wegzuschaffen.

Im Falle der Contractbrüchigkeit des Lieferanten soll es der Staatsverwaltung frei stehen, entweder die Caution einzuziehen, oder auf Kosten des Lieferanten, wenn auch zu höheren Preisen, für die nicht übernommene oder fehlende Quantität, das den Contractbedingungen entsprechende Holz in gleichem Quantum anzuschaffen.

Für ein Exemplar des Lieferungscontractes sind die Stämpelkosten von dem Lieferanten zu tragen.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien am 11. November 1850.

3. 2253. (3) Nr. 3888.
K u n d m a c h u n g

der k. k. Steuer-Direction für Krain, die Einreichung der Einkommensteuerbekenntnisse für das Jahr 1851 betreffend.

Mit Bezug auf den, im Reichsgesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Finanz-Ministerial-Erlaß vom 13. d. M., über die vom Ministeriathe beschlossenen besonderen Bestimmungen zur Vollziehung des a. h. Patentens vom 10. October 1850, rücksichtlich der Einkommensteuer für das W. J. 1851, wird hiemit angeordnet:

1) Alle jene Parteien, die ein, der Einkommensteuer auf Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen besitzen, haben ihre, nach §. 9 bis 18 des a. h. Patentens vom 29. October 1849 und §. 1 bis 17 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 entsprechend abzufassenden Bekenntnisse, längstens bis Ende December d. J., entweder unmittelbar oder durch das k. k.

Steueramt, in dessen Bezirke sie nach §. 15 der obbemeldeten Vollzugsvorschrift gehören, an die vorgesehene k. k. Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

2) In gleicher Weise haben auch die Cassa-Anstalten und jene Verpflichtete, welche nach §. 6 des a. h. Patentens vom 29. October 1849 stehende Jahresgebühren an zu deren Bezug Berechtigte zu entrichten haben, die Anzeige hierüber nach §. 12 des so eben erwähnten a. h. Patentens und §. 17 der bemerkten Vollzugsvorschrift bis Ende December d. J. einzureichen.

3) Die zur Einreichung von Bekenntnissen und Anzeigen Verpflichteten können die Druckpapiere hiezu entweder bei ihrem Gemeinde-Vorstande oder ihrem Steueramte, oder bei der vorgesehnen Bezirkshauptmannschaft unentgeltlich auf ihr Verlangen erhalten, wobei sich nach der ausdrücklichen Bestimmung des obigen h. Finanz-Ministerial-Erlasses genau gegenwärtig zu halten ist, daß:

a. den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das W. J. 1851, die Erträgnisse und Auslagen der Jahre 1847, 1848 et 1849 zur Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen sind;

b. daß die Zinsen und Renten für das Jahr 1851, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1850 einzubekennen sind;

c. daß die Anordnungen der §§. 21 et 22 des Einkommensteuer-Patents vom 29. October 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Einkommensteuer-Classe auf die an solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1850 beginnt und am 31. October 1851 endigt, fälligen Beträge anzuwenden kommen.

k. k. Steuer-Direction. Laibach den 20. November 1850.

3. 2254. (3) Nr. 1536.

Concurs-Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle des Kerkermeisters im hierortigen Inquisitionshause mit einer jährl. Besoldung von 400 fl. C. M., nebst freier Wohnung im Inquisitionshause, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben die, hinsichtlich ihres Alters, Geburtsortes, Standes, der Religion und bisherigen Dienstleistung, dann des Lebenswandels, der Leibeskräfte, Sprach- und sonstigen Kenntnisse gehörig documentirten Gesuche binnen 4 Wochen beim Einreichungs-Protocolle dieses Landesgerichtes zu überreichen.

Laibach am 12. November 1850.

3. 2276. (1) Nr. 7309.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain ist die Dienersstelle eines Einnehmers für ein Gefällen-Hauptamt vierter Classe, mit welcher ein Jahresgehalt von Siebenhundert-, nebst einer widerrusslichen Zulage von jährlichen Einhundert Gulden für die Besorgung der Sammlungscassageschäfte, dann der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen Siebzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis fünfzehnten December 1850 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations- dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie über die Waren,

Kunde versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt zu leiten und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 15. November 1850.

3. 2256. (2) Nr. 873. Merc.

Bau- und Behandlungs- und Anndmachung.

Für die, unter Zulassung von schriftlichen Offerten beabsichtigte Behandlung des mittelst Decret des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bewilligten Baues einer Brücke über die Mur bei Alsó-Lendva wird hiemit neuerlich der Termin vom 16. December d. J. festgesetzt.

Die veranschlagten Kosten beziffern sich, und zwar:

für Erdbewegung mit . . .	2171 fl. 59 kr.
„ Pflasterung „ . . .	195 „ 25 „
„ Maurerarbeit sammt Materialien mit . . .	12903 „ 51 „
„ Zimmermannsarbeit sammt Materialien mit . . .	12160 „ 38 1/2 „
„ Schmiedarbeit s. Mater. . .	1906 „ 3 „
„ Requisiten und Wasser-schöpfen	1400 „ — „

Zusammen mit C. M. 30737 fl. 56 1/2 kr.
Nebstdem sind zur Material-Beistellung 2583 Fuhren veranschlagt, welche von den zur öffentlichen Arbeit Verpflichteten unentgeltlich zu leisten kommen.

Bei den Landes-Bau-Directionen zu Ofen und zu Agram, so wie bei dem k. k. Districtual-Bauamte zu Oedenburg liegen alle auf diese Behandlung bezüglichen Behelfe für Jedermanns Einsicht auf.

Die Behandlung wird zu Lendva im Salaer Comitete in der Kanzlei des dortigen k. k. Stuhlrichters an dem oben bemerkten Tage um 10 Uhr Vormittag Statt finden.

Von der k. k. Landes-Bau-Direction.
Ofen am 16. November 1850.

3. 1854. (9) Nr. 238.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Wimmer von Wien, als Cessionär des Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, gegen die abwesenden und unbekannt wo befindlichen Eheleute, Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis, wegen an Interessen schuldiger 3657 fl. 37 1/4 kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide des k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach vom 25. September 1849, Zahl 9625, auf den 18. März d. J. angeordnet gewesenen, sohin aber sistirten dritten executiven Feilbietung der in Krain, im Bezirke Laas gelegenen, gerichtlich auf 1404.787 fl. 50 kr. M. M. geschätzten Herrschaft Schneeberg und Laas gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagssagung vor diesem Gerichte auf den 11. December d. J., Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Herrschaft bei dieser Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswerth oder darüber, so auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtafelextract erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht bereit, können aber auch sowohl bei dem Hof- und Gericht-Advocaten Herrn Dr. Rudolph in Laibach, als auch bei dem Hof- und Gerichts- zugleich Kriegsministerial-Advocaten Herrn Dr. Franz Egger in Wien, Stadt, Haus Nr. 776, eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 11. September 1850.

3. 2279. (1)

Zahlungs = Aufforderung

an die ehemaligen Unterthanen, Grund- und Bogtholden der D. D. ritterl. Commenda Laibach.

In Folge der hohen Ministerial-Verordnungen vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämmtlichen grundherrlichen Urbarial-Forderungen = Rückstände bis einschließig 1847, von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Rückstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun Diejenigen, welche mit Urbarialgeld- und Natural-Gebigkeiten, Laudemien und sonstigen aus dem bestandenen Unterthansverhältnisse herrührenden Leistungen bis inclus. 1847 anher aushaften, hiemit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende dieses Jahres um so gewisser an diese Commenda abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Restanten im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Verwaltungsamt der ritterl. deutschen Ordens-Commenda Laibach am 14. November 1850.

3. 2273. (1) Nr. 4142.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem Joseph Berhove von Bodize, Joseph Uranec, Cessionär des Herrn Johann Grundner, Georg Rakoc von Kieber, dann Valentin, Johann, Thomas und Maria Kouscheg, Kinder des Thomas Kouscheg erster Ehe, dann die Kinder zweiter Ehe, worunter auch Agnes Kouscheg verstanden, dann Herr Joseph Schurbi, Georg Rakonc, Anton Pogatscher, Anton Dettela und Joseph Behonc, erinnert: Es haben Michael Wozhny und Lorenz Bistaf, beide von Hruschlach, H. 3. 14 und 64, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf ihren, im Grundbuche der vorbestanden Benefiziumsgült B. V. M., Lit. B., sub Urb. Nr. 10 und 4, Rect. Nr. 6 u. 6 1/2 unter Grundbuchs-Pagina 32 und 38 vorkommenden, zu Hruschlach H. 3. 14 und 64 liegenden Realitäten hastenden Posten, als:

a) des unterm 17. Jänner 1804 zu Gunsten des Joseph Berhove von Bodize für das Capital pr. 40 fl. D. W. intabulirten Schuldscheines ddo. 16. Jänner 1804;

b) des unterm 30. Juli 1805 zu Gunsten des Joseph Uranich, Cessionär des Herrn Johann Grundner, für das Capital pr. 65 fl., der 5% Interessen, dann 4 fl. 15 kr sammt 4% Zinsen a dato der Klage, und der zuerkannten Kosten pr. 7 fl. 20 kr. intabulirten Contumazurtheils ddo. 11. Juli 1805;

c) des unterm 7. Mai 1808 zu Gunsten des Georg Rakonc von Kieber für das Capital pr. 60 fl. D. W. intabulirten Schuldscheines ddo. 4. Mai 1800, und

d) des unterm 15. Juli 1816 zu Gunsten der Valentin, Johann, Thomas und Maria Kouscheg, Kinder des Thomas Kouscheg erster Ehe, mit der älterlichen Abfertigung à 50 fl., mithin pr. 200 fl. M. M. nebst sonstigen Emolumenten, für die Kinder zweiter Ehe, worunter auch Agnes Kouscheg verstanden wird, ebenfalls mit ihren vollen Abfertigungen; ferners Joseph Schurbi von Lichteneg mit 48 fl., Georg Rakonc 30 fl., Anton Pogatscher 21 fl. 45 kr., Anton Dettela 15 fl. und Johann Behonc für 38 fl. 25 kr. M. M. sammt allfälligen Interessen intabulirten Vertrag ddo. 30. Mai 1816 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Jacob Utschaker, Realitätenbesitzer zu Pristava, H. 3. 10, als Curator bestellt, und die diesfällige Verhandlungstagssagung auf den 21. Februar 1851, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen; widrigens mit dem bestellten Curator ver-

handelt würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden

k. k. Bez. Gericht Wartenberg am 21. October 1850.

Der k. k. Bezirksrichter:
Peerz.

3. 2274. (1) Nr. 4060.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Wartenberg wird der Ursula Zelestina, den Geschwistern Paul, Edothomas, Urban und Maria Piere, dann Maria Zerre, sämmtlich aus Prapreče, erinnert: Es habe Matthäus Mesar aus Prapreče, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 312, Tom. II, Fol. 385 vorkommenden Realität hastenden Posten, als:

a) des unterm 10. Febr. 1791 zu Gunsten der Ursula Zelestina, wegen Sicherstellung des Heirathsgutes pr. 40 fl., und zu Gunsten der Geschwister Paul, Edothomas, Urban und Maria Piere, wegen Sicherstellung der jedem mit 24 fl., allen zusammen mit 96 fl. gebührenden Erbtheile intabulirten Heirathsvertrages ddo. 8. Februar 1791;

b) des unterm 28. Juni 1799 zu Gunsten der Maria Zerre, wegen Sicherstellung des Heirathsgutes pr. 60 fl. intabulirten Ehevertrages ddo. 16. Jänner 1798, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Caspar Bukovsek in Prapreče als Curator bestellt, und die diesfällige Verhandlungstagssagung auf den 18. Februar 1851, Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 12. October 1850.

Der k. k. Bez. Richter:
Peerz.

3. 2265. (2) Nr. 4544.

E d i c t.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat zu Folge Verordnung ddo. 29. October l. J., 3. 2373, die Witwe Gertraud Grobelschek aus Kouk, wegen erbobenen Irzsinnes unter Curatel zu stellen befunden. Welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß derselben Johann Jessich als Curator bestellt wurde.

k. k. Bez. Gericht Wartenberg am 11. November 1850.

Der k. k. Bez. Richter:
Peerz.

3. 2261. (2) Nr. 1929.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird mittelst des gegenwärtigen Edictes dem unbekanntem Ortes abwesenden Johann Högl von Neuberg bekannt gegeben, daß bei dem Umstande, als in der Executionsfache des Franz Zagorc, wider Anton Rakar von Untergerhal, die executive Feilbietung der dem Executen Anton Rakar gehörigen, in Untergerhal liegenden Hübrealität bewilliget wurde, und der abwesende Johann Högl auf solcher intabulirter erscheint, für diesen zum Behufe der Empfangnahme der ihm als Tabulargläubiger zuzustellenden gerichtlichen Verordnungen ein Curator ad actum in der Person des Herrn Joseph Sternisa, Bürgermeisters zu Lößitz, aufgestellt worden ist, bei welchem er solche gegen Empfangsbefähigung erheben kann.

Neustadt am 20. November 1850.

Der k. k. Bezirksrichter:
Kotb.

3. 2263. (2) Nr. 1031.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiermit bekannt: daß es in der Executionsfache des Herrn Dr. Mathias Burger in Laibach, als Vertreter der Jacob Benker'schen Substitutionsmasse, gegen Herrn Caspar Mally von Neumarkt, pct. schuldiger 1180 fl., Zinsen und Unkosten, von der mit den Edicten vom 14. September 1850, 3. 492 und 27. October 1850, 3. 794, kundgemachten Feilbietung der Mühle und Fahrnisse des Herrn Executen sein Abkommen habe.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt den 22. November 1850.